

DURCHFÜHRUNGSEMPFEHLUNG

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 211. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)
zur Fortsetzung der Regelung zur Überbrückung des Versorgungsengpasses mit Radiopharmaka für nuklearmedizinische Untersuchungen in Deutschland
mit Wirkungszeitraum ab 1. Januar 2010
bis vorläufig zum 30. Juni 2010**

Präambel

Aufgrund des fortbestehenden Versorgungsengpasses bei Radionukliden ist es weiterhin zur Sicherstellung der Versorgung der Patienten mit therapieentscheidenden nuklearmedizinischen Untersuchungen erforderlich, dass als Substitut für stark radionuklidverbrauchende Knochenszintigraphien mit ^{99m}Tc-Technetium Positronen-Emissions-Tomographien (PET) mit radioaktiven Fluorverbindungen durchgeführt werden. Der Bewertungsausschuss empfiehlt daher für die Übergangszeit bis zur Wiederherstellung einer stabilen Versorgungslage folgendes Vorgehen zu verlängern:

Empfehlung

Bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen durch die zuständigen Genehmigungsbehörden* können zum Nachweis von Knochenmetastasen therapieentscheidende Untersuchungen bei Malignomen übergangsweise, aufgrund der geschätzten Dauer des Engpasses durch das Bundesministerium für Gesundheit bis 30. Juni 2010 in Form von PET-Untersuchung mit ¹⁸F-Fluorid vorgenommen werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit (gemäß §§ 12 und 70 SGB V) sind zu berücksichtigen.

Die Indikationen zu den Untersuchungen sind eingehend zu prüfen und sollen sich nur auf solche Untersuchungen beziehen, die:

- für den Patienten therapieentscheidend sind,
- aufgrund der Erkrankung und/oder der erforderlichen Therapie unaufschiebbar sind, oder bei
- Vorliegen einer malignen Erkrankung oder einer Erkrankung bei der ohne Behandlung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Bei Anwendung der PET-Untersuchung mit ¹⁸F-Fluorid erfolgt die Vergütung im Rahmen einer Pauschalersatzung über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Mit der bundeseinheitlichen Gebührenordnungsposition 88738 sind die Leistungen der Positronen-Emissions-Tomographie ggf. mit quantitativer Auswertung sowie die Kosten für das Radionuklid einschließlich der Transportkosten abgegolten. Die Gebührenordnungsposition 88738 ist mit

500,- Euro bewertet, die Vergütung erfolgt außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Alle weiteren Leistungen werden nach dem gültigen EBM abgerechnet.

Eine Bereinigung der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen erfolgt in dem Umfang, in welchem die Vergütung der durch die genannten Verfahren substituierten Knochenszintigraphien erfolgt wäre. Hierzu ermitteln die Gesamtvertragspartner die Häufigkeit der Anwendung der PET-Untersuchung mit 18-Fluorid, die zum Zwecke der Substitution der Knochenszintigraphie durchgeführt worden sind. Auf der Grundlage der Häufigkeiten und dem durchschnittlichen Vergütungsvolumen sind die Bereinigungsbeträge zu ermitteln.

Für die Berechnung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen 2010/2011 und der Regelleistungsvolumen für das Jahr 2010 erfolgt eine Korrektur der Fallzahlen und Fallwerte regional, ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Vergleichszeiträume.

Der Ausweis der Gebührenordnungsposition 88738 erfolgt im Formblatt 3 in der Kontenart 400 unter Kapitel 88 in der Ebene 6.

Bei Fortbestehen des Versorgungsengpasses mit 99m-Technetium über den 30. Juni 2010 hinaus (Feststellung durch das BMG) wird diese Durchführungsvereinbarung entsprechend der voraussichtlichen Dauer des Fortbestehens des Versorgungsengpasses von den Organen der Selbstverwaltung verlängert.

**Dazu bedarf es nach Information des BMG der Erteilung der entsprechenden arzneimittelrechtlichen Herstellungserlaubnis und der strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigung für 18-Fluorid durch die zuständigen Landesbehörden.*